

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 16. Februar

1981

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 14. 10. 1980	27
II. Bekanntmachungen	
Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen nach § 6 der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 14. 10 1980	27
Ausschüsse der Kirchenleitung	28
Ordnung für den Ausschuß für Diasporaarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Dezember 1980	30
Richtlinien über die Aufbewahrung der Erfassungsbelege im Meldewesen vom 20. Januar 1981	31
Richtlinien für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der als freie Mitarbeiter (Selbständige) tätigen Lehrbeauftragten an ev. Familienbildungsstätten vom 20. 1. 1981	31
Satzung über den Finanzausgleich im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (Finanzsatzung) vom 26. November 1980	32
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	36
Pfarrstellenaufhebung	37
III. Stellenausschreibungen	37
IV. Personalmeldungen	40

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 14. 10. 1980

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) die folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. 11. 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11. 1979 (GVOBl. S. 340 ff) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt

und das im Sinne dieser Bestimmungen zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 5 000,— DM, höchstens jedoch bis zu 2/3 des Kaufpreises, gewährt werden. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen.

(2) Das Darlehen ist mit 3 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 3 Jahren in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zu tilgen.

(3) Die Auszahlung des Darlehens durch die Ev. Darlehns-genossenschaft erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheins, den der Darlehnsnehmer und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(4) Für die Zeit der Tilgung des Darlehens wird der Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,— DM dringend empfohlen.

(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeugs nach § 4 sowie die Versicherung, daß Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen nicht bestehen,

sind von der zuständigen Stelle gegenüber der Ev. Darlehns-
genossenschaft in dem Kreditantrag der Ev. Darlehns-
genossenschaft unter Beidrückung des Siegels zu bestätigen.

(6) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs darf
aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden. Für Reparatur-
zwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Ersten des auf die
Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den 19. Januar 1981

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL. Nr. 1510/80

Bekanntmachungen

Kiel, den 31. Januar 1981

Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen nach § 6 der Rechtsver- ordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 14. 10. 1980

Nachstehend wird der Vertrag zwischen der EDG und dem
NKA über die Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen abge-
druckt.

Vertrag

Zwischen

der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

und

der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kiel

— vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt in Kiel —
wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Ev. Darlehnsgenossenschaft erklärt sich bereit, haupt-
amtlichen kirchlichen Mitarbeitern entsprechend der Rechts-
verordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirch-
lichen Dienst vom 14. August 1979 (GVObl. S. 340) in der
jeweils geltenden Fassung Kraftfahrzeugdarlehen zu ge-
währen.
2. Voraussetzung für den Abschluß eines Darlehnsvertrages
zwischen der Ev. Darlehnsgenossenschaft und dem haupt-
amtlichen kirchlichen Mitarbeiter ist die Bescheinigung der
zuständigen kirchlichen Beschäftigungsstelle entsprechend
§ 6 Abs. 5 sowie die Vorlage eines Schuldscheines nach § 6
Abs. 3 der o. a. Rechtsverordnung.
3. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übernimmt den Zins-
ausfall zwischen einem jährlichen Zinssatz von 3 v.H. und
dem jeweils vereinbarten Darlehnszinssatz. Die Abrech-
nung und Erstattung des Zinsausfalles erfolgt halbjährlich
nachträglich.
4. Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt
werden.

Hinweis: Der Vorstand der EDG hat dem o. a. Vertrag zuge-
stimmt. Die Kirchenkreise und Dienste und Werke
erhalten mit einem der nächsten NEK-Mitteilungs-
blätter entsprechende Antragsformulare zugesandt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2560 — DI / D 9

Die 2. Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat
die nachstehenden Ausschüsse der Kirchenleitung bestätigt bzw.
berufen:

1. Ausbildungsausschuß

Mitglieder:

Bischof Dr. Hübner	Lübeck
Bischof Stoll	Schleswig
Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber	Hamburg
Sieghilde Hoerschelmann	Kronshagen
Hauptpastor Hans-Jürgen Quest	Hamburg
Studiendirektor Pastor Dieter Seiler	Preetz
OKR Heinrich	NKA-Kiel
OKR Kramer	NKA-Kiel
OKR Dr. Conrad	NKA-Kiel
Propst Dr. Niels Hasselmann	Lübeck

2. Nordelbischer Bauausschuß

Mitglieder:

Propst H.-Chr. Lehmann	Hamburg
Propst Hans-Walter Wulf	Garding
Arch. Dipl.-Ing. von Bassewitz	Hamburg
Arch. Dipl.-Ing. Dietrich Bolz	Kiel
Arch. Dipl.-Ing. Werner	Hamburg
Landeskonservator Prof. Dr. Fischer	Hamburg
Wiss. Dir. Dr. Teuchert	Kiel

Stellvertreter:

Pastor Wolfgang Grusnick	Lübeck
Pastor Rudolf Wentorf	Seedorf
Arch. Dipl.-Ing. Gert Johannsen	Hamburg
Arch. Peter Kahlcke	Kiel
Arch. Dr.-Ing. Brunzema	Hamburg
Landeskonservator Dr. Hartwig Beseler	Kiel

3. Beirat für Erziehungs- und Schulfragen

Mitglieder:

Stud. Dir. J. Bauer (Ev. Religionslehrerverband)	Lübeck
Roswitha Biebrich	Neumünster
Propst Klaus-Reinhold Borck	Hamburg

Ltd. Regierungsschuldirektor Carstensen	Kiel	Sozialpädagogin Marianne Dopp	Lübeck
Stud. Dir. J. Foertsch	Elmshorn	Sozialpädagoge Hermann Gerdes	Hamburg
Pastor Dr. Gloy	Hamburg	Dozent Prof. Dr. Wolfgang Grünberg	Hamburg
Prof. Dr. Grothaus	Flensburg	Pastor Walter Körber	Schleswig
Propst Dr. K. Hauschildt	Neumünster	Dipl.-Psychologin Selma le Coutre	Rickling
Pastor R. G. Hinz	Rickling	Hauptpastor Carl Malsch	Hamburg
Barbara Jacobsen	Hamburg	Pastor Gerd Nickelsen	Ammersbek 1
Dr. Jahnke (Bund ev. Lehrer)	Bornhöved	EB-Referentin Lore Penz	Neumünster
Oberstud. Dir. K. F. Jensen	Meldorf/Holst.	Gemeindehelferin Erika Peters	Hamburg
H. W. Jürgensen (Schulrat)	Schleswig	Pastor Willi Rogmann	Norderstedt
Horst Klotz (Schulrat)	Plön	Pastor Gerd Rowold	Plön
Oberstud. Dir. Lohmann	Preetz	LKMD Dieter Schmeel	Hamburg
Oberstud. Rat Dr. Meyer	Reinbek	Pastor Jörgen Sonntag	Kronshagen
Propst Rudi Mondry	Hamburg	Dipl.-Pädagoge Klaus Verch	Rendsburg
Eveline Müser	Hamburg	Kirchenoberamtsrat Helmut Witt	Kiel
Chr. Nelle (Oberschulrätin)	Hamburg	Pastor Dr. Hans Theo Wrege	Schleswig
OKR Dr. Enno Rosenboom	NKA-Kiel	OKR Dr. Enno Rosenboom	NKA-Kiel
Rektor i. R. Schmeißer	Hamburg		
Werner Schnell-Langmaack	Kiel		
Ministerialrat Schumacher	Kiel		
Frau Dr. Schwarz	Hamburg		
Realschulrektor Thies	Hamburg		
Stud. Dir. Dr. U. Vagt	Hamburg		
Prof. Dr. W. R. Walburg	Heikendorf		
Stud. Dir. Dr. R. Zacharias	Preetz		
Ltd. Oberschulrat Zahn	Hamburg		
4. Ausschuß für die Diasporaarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche			
Mitglieder:			
Aus der Kirchenleitung:			
Richter Herbert Dreßler	Hamburg		
vom NKA:			
OKR Starke	Kiel		
aus dem Martin-Luther-Bund:			
Pastor Nordhoff	Hamburg-Bergedorf		
Pastor i. R. Wolfgang Puls	Hamburg-Altona		
Pastor Uwe Hamann	Reinbek		
aus dem evangelischen Bund:			
Propst i. R. Dr. Noffke	Oldenborstel		
Propst Lindemann	Hamburg-Bergedorf		
Pastor Loerbrocks	Lübeck-Schlutup		
aus der Arbeitsgemeinschaft des Gustav-Adolf-Werkes			
Dr. Richter	Hamburg		
Propst Gerber	Itzehoe		
Pastor i. R. Muus	Hamburg		
Pastor Weickmann	Hamburg		
5. Fortbildungsausschuß			
Mitglieder:			
Diakon Lothar Borowski	Hamburg		
Dipl.-Psych. Pastor Christian Dehm	Hamburg		
6. Fragen des gottesdienstlichen Lebens			
Mitglieder:			
Pastor Wolfgang Grusnick	Lübeck		
Pastor Peter C. Jansen	Lübeck		
Pastor Dr. Christian Tümpel	Hamburg		
Pastor Dr. Otfried Jordahn	Hamburg		
Pastor Jens-Hermann Hörcher	Kiel		
Pastor Hans A. Gerdts	Rosengarten 5		
Pastor Dr. Hans-Jörg Reese	Hamburg		
Pastor Hans-Friedrich Jensen	Oldenswort		
Pastor Knut Mackensen	Kiel		
Hauptpastor Klaus Reblin	Hamburg		
Pastor Dr. Hartmut Clasen	Hamburg		
Pastor Rolf Christiansen	Hamburg		
Kirchenmusikdirektor Dr. Peter Mohr	Meldorf		
Kirchenmusikdirektor Hartmut Brelowski	Plön		
Esther Thomsen	Ahrensburg		
Rolf A. Martin	Geesthacht		
Paul Obstfelder	Großhansdorf		
Diakon Hans Walter	Aumühle		
Pater Burkhard Menke	Nütschau		
OKR Heinrich	NKA-Kiel		
7. Gesangbuchausschuß			
Mitglieder:			
Pastor Gerhard Schmetzer	Süsel		
Pastor Dietrich Wölfel	Lübeck		
Pastor Paul-Gerhard Pawlitzki	Hamburg		
Pastor Hans-Joachim Arp	Aumühle		
OKR Herwarth Freiherr von Schade	Hamburg		
Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. Otto Brodde	Ammersbek 2		
Landeskirchenmusikdirektor Dieter Schmeel	Hamburg		
Kirchenmusiker Friedrich Nehmiz	Niebüll		
Kirchenmusikdirektor Hartmut Brelowski	Plön		

8. **Ökumenischer Ausschuß**

Mitglieder:

Pastor Rudolf Günter Hinz	Rickling
Pastor Bernd Gillert	Neumünster
Pastor Dr. Hans-Joachim Kosmahl	NMZ-Kiel
Studiendirektor Pastor Dieter Seiler	Preetz
Rohtraut Moritz	Kronshagen
Pastor Martin Runge	Wentorf
Propst Dr. Dieter Lyko	Hamburg 90
Propst Johannes Gerber	Itzehoe
Pastor Peter Knuth	Wedel/Holst.
Pastor Klaus-Peter Ritterhoff	Lübeck
Pastor Herbert Röhrig	Hamburg 90
Direktor Dr. Geiko Müller-Fahrenholz	Bad Segeberg

dazu Unterausschuß „Frieden und Abrüstung“

Mitglieder:

Pastor Martin Runge	Wentorf
Pastor Peter Knuth	Wedel
Studienleiter Hartwig Graf v. Bernstorff	Bad Segeberg
Lehrerin Ursula Gertz	Flensburg
Propst H. Schroeder	Hamburg
Pastor Konrad Lübbert	Uetersen
Pastor Eberhard le Coutre	Hamburg
Dekan Volkhart Lorentzen	Hamburg

9. **Sekten und Weltanschauungsfragen**

Mitglieder:

Pastor Detlef Bendrath	Lübeck
Pastor Dr. Dietrich Hellmund	Hamburg
Pastor Reinhard Hübner	Hamburg
Pastor Edgar Huhn	Heide
Propst Hans-Heinrich Jochims	Rendsburg
Pastor Uwe Piske	Hamburg
Pastor Wolfgang Reinhardt	Kiel
Pastor Alfred Springfeldt	Hamburg
Propst Eberhard Schwarz	Bad Segeberg
Pastor Hans-Jürgen Twisselmann	Elmshorn
Pastor Immo Zillinger	Sierksdorf
Pastor Klaus Herrmann	Oeversee
Pastor Peter Spangenberg	Leck
Pastor Dr. Heinrich Klugkist	Mölln

10. **Ausschuß für Umweltfragen**

Mitglieder:

Domprobst Uwe Steffen	Ratzeburg
Studienleiter Hartwig Graf v. Bernstorff	Bad Segeberg
Pastor Winfried Hohlfeld	Kiel
Else Damm	Bad Segeberg
Hans-Heinrich Hatlapa	Uetersen
Landwirt Christian Heinsen	Humptrup
Propst Wolfgang Henrich	Leck
Pastor Paul-Gerhard Hoerschelmann	Kiel

Christian Matthiesen	Dagebüll
Dipl.-Physiker Agmar Müller	Kröppelshagen
Dipl.-Volkswirt Ludwig Seiberl	Rendsburg
Lehrerin Hildegard Thevs	Hamburg

Diese KL-Ausschüsse werden hiermit bekanntgegeben. Zu der Tätigkeit von Ausschüssen wird auf die Rechtsverordnung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. 12/1977 S. 122) verwiesen.

Kiel, den 12. Januar 1981

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 87/81

**Ordnung
für den Ausschuß für Diasporaarbeit
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
vom 8. Dezember 1980**

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat nach § 1 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. 1977 S. 122) folgende Ordnung für den Ausschuß für Diasporaarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschlossen:

§ 1

(1) Der Ausschuß für Diasporaarbeit berät die Kirchenleitung in Fragen der reformatorischen Verkündigung in der Diaspora. Er regt die Kirchenkreise und Gemeinden an, Verantwortung für diese Arbeit zu tragen und fördert das Zusammenwirken der an der Diasporaarbeit beteiligten Werke.

(2) Der Ausschuß macht dem Nordelbischen Kirchenamt für die Verteilung der Mittel für die Diasporaarbeit, einschließlich der Kollekten, Vorschläge. Die Kirchenleitung wird in Kenntnis gesetzt.

§ 2

Dem Ausschuß gehören an:

- a) ein Mitglied der Kirchenleitung,
- b) drei Mitglieder des Martin-Luther-Bundes in der NEK,
- c) drei Mitglieder des Evangelischen Bundes in der NEK,
- d) vier Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft des Gustav-Adolf-Werkes in der NEK,
- e) ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes (Dez. W).

§ 3

(1) Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschußmitglieder es verlangen.

(2) Für Stellungnahmen nach § 1 Absatz 2 sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Für das Verfahren im übrigen gelten §§ 3 bis 6 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBL. S. 122).

§ 4

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 27. Januar 1981

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr. 1656/80

Richtlinien

über die Aufbewahrung der Erfassungsbelege im Meldewesen vom 20. Januar 1981

Kiel, den 2. Februar 1981

Nach Artikel 106 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Amtshandlungsbelege

Erfassungsbelege über kirchliche Amtshandlungen sind mit einem Bearbeitungsvermerk (Tagesdatum der Erfassung und Namenszeichen des Erfassers) zu versehen und an die Stelle zurückzugeben, die die Erfassung veranlaßt hat. Sie dürfen frühestens nach einem Jahr vernichtet werden, wenn zuvor festgestellt worden ist, daß die Amtshandlungsdaten des EDV-Ausdruckes mit denen des Kirchenbuches übereinstimmen.

§ 2

Maschinenlesbare Kirchenbuchführung

Werden die Amtshandlungen mit maschinenlesbaren Kirchenbuchblättern in das Datenverarbeitungssystem eingegeben, so ist die als Erfassungsbeleg dienende Mitteilung über die vollzogene Amtshandlung mit der Registernummer des Kirchenbuches und dem Handzeichen des Erfassers zu versehen. Diese Amtshandlungsmitteilung ist solange aufzubewahren, bis festgestellt ist, daß die Daten richtig in das Kirchenbuch übertragen und in das Datenverarbeitungssystem übernommen worden sind und das Kirchenbuch gebunden und unterschrieben ist.

§ 3

Nacherfassungen, Namensänderungen, Löschungen

Erfassungsbelege über Nacherfassungen, Namensänderungen, Adoptionen und Löschungen sind mit Begründung (Informationsquelle), Erfassungsdatum und Handzeichen des Auftraggebers und des Erfassers zu versehen. Diese Belege sind 3 Jahre bei der Stelle aufzubewahren, die die Eingabe veranlaßt hat. Die Aufbewahrungsfrist gilt nicht für Urbelege, die nur einmal vorhanden sind.

§ 4

Ergänzungen und Berichtigungen

Belege über allgemeine Ergänzungen und Berichtigungen sind mit dem Handzeichen des Erfassers und dem Erfassungs-

datum zu versehen. Sie können nach einem Jahr vernichtet werden, nachdem geprüft ist, daß die Daten richtig in das Datenverarbeitungssystem übernommen worden sind.

§ 5

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 18671 — H I

Richtlinien

für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der als freie Mitarbeiter (Selbständige) tätigen Lehrbeauftragten an ev. Familienbildungsstätten vom 20. 1. 1981

Das Nordelbische Kirchenamt hat die folgenden Richtlinien beschlossen:

1. Die evangelischen Familienbildungsstätten sind wegen der besonderen Struktur ihrer Arbeitsvoraussetzungen daran gehindert, sich bei ihren Arbeitsprogrammen langfristig festzulegen. Sie müssen sich äußeren Voraussetzungen in besonderem Maße kurzfristig anpassen können. Das Fehlen langfristig gleichbleibender und gesicherter Arbeitsgrundlagen verbietet es insoweit auch weitgehend, Rechtsverpflichtungen mit Dauerbindung einzugehen. Auch im Bereich der Personalausstattung sollten die Träger der Familienbildungsstätten daher darauf achten, daß langfristige und schwer lösbare Vertragsverhältnisse — soweit möglich — nicht begründet werden, zumal hier notwendig werdende Veränderungen unter Umständen auf besondere Schwierigkeiten stoßen (z. B. Kündigungsverbote und -erschwernisse).
2. Aus den in Nr. 1 genannten Gründen übertragen die Familienbildungsstätten die Durchführung der in den jeweiligen Kursangeboten vorgesehenen Veranstaltungen in mehr oder weniger großem Ausmaß freiberuflich tätigen Kräften (Selbständigen). In diesen Fällen werden Arbeitsverhältnisse mit den entsprechenden Arbeitgeberverpflichtungen nicht begründet. Die Berechtigung solcher Rechtsverhältnisse ist in der Vergangenheit zwar nicht einhellig anerkannt, wird aber gerade in den letzten Jahren in der Rechtsprechung und Literatur jedenfalls überwiegend positiv bejaht.
3. Wichtig ist, daß bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der freien Mitarbeiter die hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und Voraussetzungen eingehalten werden. Zu beachten ist, daß neben der rechtlichen Gestaltung vor allem auch die tatsächliche Durchführung eines Vertrages ausschlaggebend ist dafür, ob im Zweifel ein Rechtsverhältnis als freies Mitarbeiterverhältnis oder als Arbeitnehmerverhältnis angesehen wird. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte bei der Gestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der freien Mitarbeiter an den Familienbildungsstätten innerhalb der Nordelbischen Kirche nach einheitlichen Maßstäben verfahren werden.
4. Das Nordelbische Kirchenamt hat daher das anliegende Muster eines Lehrauftrages entwickelt, das den für die Personalverwaltung in den Familienbildungsstätten zuständigen Stellen an die Hand gegeben werden soll. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nur um eine Empfehlung.

Da der Lehrauftrag nach Ziffer 3 des Musters jeweils nur für ein Trimester erteilt wird, bedarf es zu einer Erneuerung jeweils einer entsprechenden besonderen Vereinbarung. Dabei braucht der gleichbleibende Inhalt des ursprünglichen Lehrauftrages nicht jedesmal wiederholt zu werden. Er muß jedoch durch entsprechende Bezugnahme zum Inhalt neuer Lehrverträge erklärt werden. Der Verwaltungsvereinfachung dient es z. B., wenn diese Bezugnahme jeweils zusammen mit der Absprache über den Unterrichtsplan vereinbart wird.

- Die Empfehlung von Richtsätzen oder sonstigen Regelungen zur Höhe der Honorarbeträge für freie Mitarbeiter in der Nordelbischen Kirche ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Das Nordelbische Kirchenamt sieht auch künftig keine Möglichkeit, solche Sätze zur Anwendung zu empfehlen, weil insoweit die Ausgangsvoraussetzungen (z. B. die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse) einheitliche Regelungen verbieten.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 3109 — D I / D 1

*

.....
(Familien-Bildungsstätte)

.....
(Ort, Datum)

L e h r a u f t r a g

für
Name und Vorname
(Lehrbeauftragte/r)

geb. am:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

Bankverbindung:

Lehrauftrag für Kurs:

Fachausbildung:

Zwischen Frau / Herrn

und der Familienbildungsstätte (FBS)
wird folgender Vertrag geschlossen:

- Die/Der Lehrbeauftragte übernimmt aus dem Kursangebot der FBS für den Fachbereich einen Lehrauftrag.
- Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß für die Gestaltung des Lehrauftrages, sowie für die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen ausschließlich dieser Lehrauftrag maßgebend ist. Ergänzend hierzu gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Werkvertrag (§ 631 ff). Durch diesen Vertrag wird ein Arbeits- oder Dienstverhältnis weder im arbeitsrechtlichen Sinne noch in sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht begründet.

Die/Der Lehrbeauftragte ist auch nicht Mitarbeiter im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Nordelbischen Kirche.

- Der Lehrauftrag endet mit Ablauf des Kurses, ohne daß es dazu einer Kündigung bedarf.

Jeweils vor Beginn eines neuen Trimesters verständigen sich beide Seiten, ob der Lehrauftrag erneuert werden soll.

- Das Honorar wird nach den für die FBS geltenden Honorarsätzen gezahlt. Die Versteuerung des Honorars ist Sache der/des Lehrbeauftragten.

Der Anspruch auf Honorar entsteht nur für tatsächlich erteilte Kursstunden. Erkrankungen oder andere Hinderungsgründe, den Lehrauftrag zu erfüllen, begründen keinen Anspruch auf Honorar oder Ersatzleistungen.

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht. Die Honorarzahlung entfällt, wenn der Kursus wegen zu geringer Beteiligung oder aus ähnlichen Gründen nicht zustande kommt.

- Die/Der Lehrbeauftragte verpflichtet sich,
 - den übernommenen Lehrauftrag persönlich zu erfüllen,
 - die Unterrichtszeiten und -orte einzuhalten und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen,
 - bei Erkrankung oder Verhinderung die FBS unverzüglich zu verständigen,
 - die den Kursus betreffende Anwesenheitsliste regelmäßig zu führen und darauf zu achten, daß jeder Teilnehmer ordnungsgemäß angemeldet ist,
 - keine zusätzlichen Teilnehmerentgelte entgegenzunehmen,
 - mit dem Inventar und den Geräten der FBS sachgerecht und pfleglich umzugehen und entstandene Schäden umgehend zu beseitigen bzw. zu melden.

- Die/Der Lehrbeauftragte ist in der Ausübung dieses Lehrauftrages kraft Gesetzes gegen Unfälle bei der Berufsgenossenschaft versichert. Im übrigen hat er für etwaige Versicherungen selbst aufzukommen.

Ein Unfall ist unverzüglich der FBS zu melden.

Unfälle von Teilnehmern während einer Kursveranstaltung sind umgehend der FBS unter Darstellung des Sachverhaltes mitzuteilen.

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist:

.....
Lehrbeauftragte/r

.....
Leiter/in der FBS

**Satzung
über den Finanzausgleich im Kirchenkreis Herzogtum
Lauenburg (Finanzsatzung)
vom 25. November 1980**

Kiel, den 20. Januar 1981

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg hat am 26. November 1980 die Satzung über den Finanzausgleich im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg nebst Durchführungsbestimmungen beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Lauenburg — H I

*

**Satzung
über den Finanzausgleich in dem Kirchenkreis Herzogtum
Lauenburg nebst Durchführungsbestimmungen**

§ 1

Grundsatz

Die in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978, Seite 155 ff.) zufließenden Schlüsselzuweisungen, Einzelbedarfszuweisungen und Mittel aus dem Sonderfonds werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

§ 2

Verteilungsmaßstäbe

1. Die Kirchengemeinden in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg erhalten zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre Aufgaben und Einrichtungen einen Sockelbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Pauschalbetrag pro Pfarrstelle,
- b) Pauschalbetrag pro Gemeindeglied,
- c) Pauschalbetrag pro Predigtstelle.

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Gemeindegliederkartei der Kirchenkreisverwaltung festgestellt.

2. Weiterhin erhalten die Kirchengemeinden in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg bei nachweisbarem Bedarf aufgrund der Vorlage ihrer Haushaltspläne Ergänzungszuweisungen.

Die Ergänzungszuweisungen umfassen

- a) den Differenzbetrag zwischen dem nachweisbaren Bedarf und dem Sockelbetrag,
- b) einen Pauschalbetrag für die laufenden Folgekosten der Kindergärten, berechnet nach der Zahl der anerkannten und zugelassenen Plätze, sofern die tatsächliche Belegungszahl nicht wesentlich unter die Zahl der anerkannten Plätze sinkt,

Stichtag für die Feststellung der tatsächlichen Belegungszahl ist der 1. Oktober des vorangegangenen Jahres,

- c) einen Pauschalbetrag für Gemeindepflegestationen in kirchlicher Trägerschaft bis zu 25 % der jährlichen Gesamtkosten (siehe Fußnote!),

Zuschüsse von Kirchengemeinden an Gemeindepflegestationen (Sozialstation) in anderer Trägerschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lauenburgischen Kirchenkreisvorstandes, dürfen nur für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren vertraglich vereinbart sein und dürfen insgesamt eine Summe bis zu 15 % der notwendigen jährlichen Kostenaufwendungen der betreffenden Station nicht überschreiten,

- d) einen Pauschalbetrag für Kinderspielkreise. Bei Mehrbedarf aber höchstens 1/3 der nachweisbar notwendigen Kosten.

Zuweisungen für Kinderspielkreise in Orten mit einem ev. Kindergarten oder auch mehreren Kindergärten können nur noch bei begründetem Bedarf gewährt werden.

3. Die Lauenburgische Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in Abs. 1 genannten Beträge. Beschlüsse der Synode zu Abs. 1, die die Sicherstellung der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen des Kirchenkreises gefährden, kann der Propst aussetzen.

4. Bei der Festsetzung der Ergänzungszuweisungen werden die örtlichen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt angerechnet:

- a) mit bis zu 50 % Pachteinnahmen, Erbbauzinsen, Nutzungsentschädigungen, Mieteinnahmen, Katasterleistungen und andere Einnahmen.

Mit 100 % Dienstwohnungsvergütungen bzw. Mieten aus Pastoraten.

Bei einem Schuldendienst oder bei vertraglichen Belastungen der oder die zur Beschaffung oder Verbesserung von vermietbarem Wohnraum entstanden ist bzw. entsteht, können die vollen örtlichen Mietwerte bzw. Mieteinnahmen angerechnet werden.

- b) Sockelzuweisungen, die den Normalbedarf übersteigen, werden zu mind. 50 % auf Ergänzungszuweisungen für kirchliche Einrichtungen (Ziff. 2 b—d) und Baumaßnahmen angerechnet.

- c) Verwaltungskosteneinnahmen von der Friedhofskasse, Pfarrkasse, dem Kindergarten u. a. Stellen werden höchstens bis zu 50 % angerechnet.

(Fußnote zu § 2 Ziffer 2 c): Für die Gemeindepflegestationen Ratzeburg (Stadt), Mölln, Düneberg und Büchen-Pötrau gilt noch eine Übergangszeit von drei Haushaltsjahren mit einer Zuweisung bis 33 %.)

- d) Heizungskosten- und Telefonerstattungen, Wasser- und Abwassergebühren, Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Verkaufserlöse, Einnahmen aus Führungen sowie Personalkostenzuwendungen bzw. -erstattungen von anderen Stellen und Einrichtungen werden voll angerechnet.

- e) Darlehensrückzahlungen anderer Stellen und Personen können grundsätzlich nicht angerechnet werden, wenn diese zur Verminderung von notwendigen Ergänzungszuweisungen oder Sonderzuweisungen im Haushalt vereinnahmt oder einem Rücklagefonds zugeführt werden.

- f) Die örtlichen Einnahmen aus der Kirchengrundsteuer, dem Kirchgeld, der Mindestkirchensteuer, aus Hausammlungen und aus Spenden werden nicht angerechnet.

- g) Zinseinnahmen vom Vermögen und Festgeldern außer dem Pfarrvermögen können bis zu 50 % angerechnet werden.

- h) Ausgaben für Gemeindeausflüge und gemeinkirchliche Aufgaben im bisher anerkannten Umfang können bis zu 50 % gekürzt werden.

Ausgaben für Freizeiten sind im Haushalt besonders auszuweisen. Die endgültige Anerkennung und Zuweisung der Mittel erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden erfolgen in monatlichen Abschlagszahlungen, so daß die Gemeinden ihre feststehenden gesetzlichen und tariflichen Zahlungen leisten können. Sonstige Zahlungsverpflichtungen müssen durch die örtlichen Einnahmen bzw. durch die Betriebsmittelrücklage finanziert werden.
2. Jahresüberschüsse sind einer vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Bedarfsrücklage unter Abführung auf ein entsprechendes Sparbuch zuzuführen. Überschüsse bei den Einrichtungen müssen zur angemessenen Bedienung einer Zweckrücklage der Einrichtung oder dem Kirchenvermögen (Rücklagen) zugeführt werden.
3. Die Bezuschussung der Friedhofsetats erfolgt bei einem ausreichenden und detaillierten Etatnachweis, bei einer Unumgänglichkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse und bei optimaler Ausschöpfung der zu erhebenden Gebühren und möglicher Zuschüsse der Kommunen und staatlichen Stellen.
4. a) Alle Kirchengemeinden müssen jeweils bis spätestens 30. September ds. Jahres für das folgende Jahr ihre Haushaltspläne nebst Erläuterungen, Stellenpläne, Planungen und Bauvorhaben und eine Vermögens- und Schuldenübersicht einreichen.
b) Die IST-Abschlüsse des letzten Rechnungsjahres sind einschl. der Vermögens- und Schuldenübersicht grundsätzlich bis zum 31. März des nachfolgenden Rechnungsjahres vorzulegen.
5. Neue oder geänderte Stellen für Mitarbeiter sowie neue zusätzliche finanzielle Verpflichtungen aus Einrichtungen bedürfen vor Eintritt einer Zahlungsverpflichtung der Genehmigung des Lbg. Kirchenkreisvorstandes.
6. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes im lfd. Haushaltsjahr keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und Sonderzuwendungen aller Art.

Die Kirchengemeinden haben ferner dem Lauenburgischen Kirchenkreisvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von neuen Bauvorhaben und Instandsetzungen über DM 10 000,— im Jahr.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieses wird jährlich durch die Lauenburgische Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg festgesetzt.

§ 4 a

1. Von den dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg zufließenden Schlüsselzuweisungen werden die erforderlichen Mittel für die Umlagen zur zentralen Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren gemäß § 8 des Finanzgesetzes und die Beiträge

zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten gemäß § 9 des Finanzgesetzes als Bedarf des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg entnommen.

2. Die Kirchengemeinden haben an den Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg die Einnahmen aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen zur Deckung der gemäß § 8 und § 9 des Finanzgesetzes erforderlichen Bedarfs abzuführen.

Zu dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen gehören:

- a) Zinsen aus Kapitalvermögen (Bankguthaben, Hypotheken-Zinsen pp.),
- b) Pachteinahmen aus verpachteten Pfarrländereien einschl. Pfarrwitwenland,
- c) Jagdpacht aus den in Ziffer b) genannten Ländereien,
- d) Erbbauzinsen aus den in Ziffer b) genannten Ländereien,
- e) Naturalbezüge, Pfarrabgaben und andere Geldgefälle,
- f) Zuschüsse nichtkirchlicher Stellen (Katasterleistungen und aus sonstigen Leistungen Dritter),
- g) sonstige Einnahmen.

Das örtliche Pfarrstelleneinkommen wird mindestens alle drei Jahre — erstmalig zum 1. Januar 1979 — ermittelt und festgesetzt.

Von den Einnahmen werden abgesetzt und verbleiben den Kirchengemeinden zur Deckung der Verwaltungskosten und der Abgaben und Lasten, alter Fuhrkosten (soweit sie anerkannt sind), Grundsteuern (ohne Pastorat und Pfarrwitwenland), Flurbereinigungskosten, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge sowie anderer Verbandsbeiträge und Aufwendungen

10 % der Pachteinahmen für Verwaltungskosten

20 % der Pachteinahmen für alle anderen Kosten.

Falls zwischenzeitlich Ländereien und Grundstücke verkauft und nicht gleichzeitig Ersatzland mit dem Verkaufserlös erworben wird bzw. das Kapitalvermögen durch Kauf von Ersatzland vermindert wird, kann von seiten der jeweiligen Kirchengemeinde oder von dem Kirchenkreis umgehend eine Neufestsetzung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens gefordert und durchgeführt werden.

Soweit nicht nachweisbare Unkosten abzudecken sind, sind die vollen Verkaufserlöse aus Pfarrländereien einschließlich Pfarrwitwenland umgehend zinseszinslich anzulegen.

Die Aufnahme von Selbstanleihen aus dem Pfarrvermögen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Selbstanleihen müssen verzinst werden.

Der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand setzt jeweils die Zinssätze für die Ermittlung der Zinserträge aus dem Kapitalvermögen und für die Verzinsung von Anleihen aus dem Kapitalvermögen für einen Zeitraum von drei Jahren — erstmalig zum 1. Januar 1979 — fest.

§ 5

Rücklagen und Sonderfonds

Bei dem Kirchenkreis werden Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage

- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Bauunterhaltungsfonds
- e) ein Bauinvestitionsfonds
- f) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungsfonds.

Zu a)

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Abwicklung der Bedarfsansprüche und die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Die Rücklage soll 10 % der jährlichen Finanzzuweisungen nicht übersteigen.

Zu b)

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmevermindierungen oder unumgängliche Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kirchenkreisvorstandes in Anspruch genommen.

Zu c)

Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, einen Ausgleich bei einschneidenden Veränderungen zu schaffen, wenn diese unabwendbar sind.

Zu d)

Der Bauunterhaltungsfonds ist zur Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen und größeren Instandsetzungen anzusammeln. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Vorlagen. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt. Bewilligte Mittel sind voll zu berücksichtigen.

Zu e)

Der Bauinvestitionsfonds ist zur Finanzierung von Neubauten und zum Erwerb von Baugrundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Finanzplanung.

Zu f)

Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsfonds ist zur mittelfristigen Sicherung der an die Nordelbische Kirche zu zahlenden Umlagen für die Pfarrbesoldung und die Versorgung bestimmt, soweit die eingesetzten Mittel nicht ausreichen.

Die Bildung weiterer Sonderfonds für andere Aufgaben und Investitionen ist möglich.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushalts- und Stellenpläne herausgeben;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Bauunterhaltungsmaßnahmen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.
2. Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes müssen dem Finanzausschuß angehören. Sie werden von der Lbg. Kirchenkreissynode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Lbg. Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Lbg. Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt.

Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Lbg. Kirchenkreissynode bedarf.

5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes einzuladen, sofern Finanzplanungen verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die Beschwerde an die Lbg. Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Lbg. Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Sonderbestimmungen

Der Bedarf der Kapellengemeinden (RO 125, 3) wird über jeweilige Kirchengemeinden abgerechnet bzw. zur Verfügung gestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung nebst Durchführungsbestimmungen tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

§ 13

Änderungen

Die von der Lbg. Synode am 25. 9. 1974 beschlossene Änderung unter § 2 Ziffer 2 d tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die von der Lbg. Synode am 1. 11. 1978 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu § 1, mit § 4 a und zu § 5 treten zum 1. Januar 1979 in Kraft.

Die von der Lbg. Synode am 26. 11. 1980 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu § 2, § 3 und § 5 treten zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf und der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf und der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt - Ohe sowie der Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn wird nach Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Das Gebiet der Siedlung Krabbenkamp wird in den Grenzen Schnittpunkt Bahndamm/Bille-Durchlaß/Gemeindegrenze Aumühle — Verlauf der Bille bis zum Schnittpunkt Bahndamm Bille-Durchlaß/Gemeindegrenze Wohltorf und Bahndamm zwischen den beiden Billedurchlässen aus der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt - Ohe ausgemeindet und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf eingemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Kiel, den 2. Februar 1981

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 Ansgar KG Schönningstedt-Ohe — VI / V 3

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Kiel, den 3. Februar 1981

Am 25. Januar 1981 wurden die nachfolgend aufgeführten Absolventen der Fachschule Brüderhaus Rickling zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet:

Dolf-Michael Abend	geb. am 2. 9. 54	in Westerland/Sylt
Susanne Adamczewski	geb. am 10. 3. 57	in Kiel
Robert Agyei-Mensah	geb. am 14. 8. 50	in Komasi/Ghana
Ingrid Blunck	geb. am 15. 4. 53	in Barmstedt
Volker Borchmann	geb. am 27. 2. 54	in Hamburg
Holger Brodersen	geb. am 16. 9. 52	in Heide
Doris Haß	geb. am 29. 6. 57	in Neumünster
Ulrich Jordan	geb. am 30. 1. 49	in Lübeck-Travem.
Peter Mausolf	geb. am 4. 11. 52	in Kiel
Manfred Mierau	geb. am 4. 10. 49	in Neumünster-Einf.
Astrid Mügge	geb. am 27. 7. 57	in Lübeck
Imme Nissen	geb. am 27. 10. 59	in Lübeck
Reiner Nissen	geb. am 17. 12. 54	in Oster-Ohrstedt
Erhard Reymann	geb. am 27. 7. 57	in Berlin
Jochen Schallert	geb. am 12. 3. 58	in Neumünster
Thea Schulz	geb. am 12. 6. 56	in Berlin
Jutta Schulze geb. Heinrich	geb. am 26. 12. 54	in Eutin
Stephan Schwarz	geb. am 17. 5. 59	in Elmshorn
Anke Soll	geb. am 18. 3. 57	in Kiel
Birgitt Wulff	geb. am 27. 9. 56	in Holm
Ralf Zeuschner	geb. am 11. 1. 55	in Frankfurt/Oder

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3026 — E I / E 1

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (mit Wirkung vom 1. Januar 1981).

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Friedrich-von-Bodelschwingh-

Kirchengemeinde in Lübeck ist 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde geworden.

Az.: 20 Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde in Lübeck (2) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Altenkrempe** im Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor, dem Predigt, Seelsorge und Besuchsdienst Grundlagen der Evangelienverkündigung in einer traditionsgeprägten Landgemeinde sind. Die Kirchengemeinde Altenkrempe in der Nähe der Ostsee umfaßt ca. 3700 Gemeindeglieder. Sie hat zwei Predigtstätten in Altenkrempe und Bliesdorf. Ein Pastorats-Neubau ist bezugsfertig. Ein Kindergarten ist vorhanden. Sämtliche Schulen sind gut erreichbar im nahen Neustadt (Holst.).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Laib, Brodauer Str. 9, 2430 Bliesdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Vonthein, Kirchenstr. 9, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Altenkrempe — P II / P 3

*

In der Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg-Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg-Eimsbüttel hat über 7000 Gemeindeglieder. In der im Jahre 1959 erbauten Kirche werden Gottesdienste in verschiedenen Formen gefeiert. Ein lebendiges Gemeindeleben wird von einer großen Anzahl aktiver Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestaltet. Derzeitige Schwerpunkte sind die Kinderarbeit und die Seniorenarbeit. Im Gemeindezentrum werden die Räumlichkeiten zur Ausübung vielfältiger Aktivitäten genutzt. Vorhanden sind neben anderen ein Kindergarten, eine Beratungsstelle für Alkohol- und Suchtkranke sowie eine Kantorei mit Kinderchor. Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor mit Interesse an Auf- und Ausbau von Jugend- und Familienarbeit. Ein vorhandenes, geräumiges Pastorat wird renoviert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ulrich, Alardusstr. 18, 2000 Hamburg 19, Tel. 040/4 91 67 41, die Kirchenvorsteherin, Frau Kunde, Goebenstr. 38, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/40 98 11, und Propst Borck, Heilwigstr. 22, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bethlehem-KG HH-Eimsbüttel (1) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde **St. Martinus-Eppendorf** im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die St. Martinus-Gemeinde liegt am nördlichen Rand der Hamburger Innenstadt in unmittelbarer Nähe zum Universitätskrankenhaus auf der einen Seite und zu den Parkanlagen an der Alster auf der anderen. Eppendorf ist ein gewachsener Stadtteil, der im Krieg nicht zerstört worden ist. Zur Gemeinde gehören etwa 6300 Gemeindeglieder bei etwa 10900 Einwohnern aus allen soziologischen Schichten; darunter sind viele ältere Menschen. Die Alten-Arbeit wird von einem Pastor (63 Jahre) und einem Diakon, der die tägliche Alten-Tagesstätte leitet, wahrgenommen. Hauptamtlich arbeiten daneben eine Gemeindegliederschwester und ein Küster und — mit einer halben Planstelle — eine Gemeindegliederschwester für Kinder- und Jugendarbeit, eine Kantorin/Organistin (B) und eine Sekretärin mit. Außerdem gehört eine Kindertagesstätte mit 60 Plätzen zur Gemeinde. Eine Diakonie-Station wird zusammen mit den Nachbargemeinden betrieben. Die Kirche ist aus einer Bartning-schen Notkirche entstanden und trägt mit ihrer warmen Atmosphäre viel zu den Gottesdiensten bei. Die Gemeinde ist für alle Gottesdienstformen (zum Beispiel Jugend-, Familien-, Gebetsgottesdienste) aufgeschlossen. Die vielen Gemeinderäume unmittelbar neben der Kirche sind für alle Arten kirchlicher Arbeit geeignet. Das geräumige Pfarrhaus, etwa 800 m von der Kirche entfernt, ist mit zwei großen Räumen für Konfirmandenarbeit u. a. ausgestattet. Ebenso gehört ein geschützter Garten dazu. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/Pastorin, der bzw. die die Kinder-

und Jugendarbeit mitträgt und die vielen ehrenamtlichen Gruppenleiter begleitet. Ebenso wichtig ist für uns, daß er bzw. sie das geistliche Leben der Gemeinde fördert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Steffen, Tarpenbekstr. 110, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/48 28 20, und Propst Tetzlaff, Hummelsbütteler Kirchenweg 73, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/50 64 69 oder 36 89 - 272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martinus-Eppendorf (2) — P I / P 3

*

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge ist zum 1. April 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Voraussetzung für die Übernahme der Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Harburg ist die Ausbildung in klinischer Seelsorge, Teamfähigkeit und die Bereitschaft, auch auf die Mitarbeiter im Krankenhaus (Ärzte, Schwestern, Sozialarbeiter) zuzugehen. Im Allgemeinen Krankenhaus Harburg arbeitet eine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin mit Ausbildung in klinischer Seelsorge. Ein Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern steht unter Anleitung der Krankenhausseelsorger für Besuche zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Harburg (1) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Heiligenhafen im Kirchenkreis Oldenburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Heiligenhafen gehören zwei Pfarrstellen, durch die etwa 9 200 Gemeindeglieder betreut werden. Die sehr schöne, alte Stadtkirche von 1259 (einzige Predigtstelle), zwei Gemeindehäuser, eine Diakoniestation, zwei Kindergärten und zwei Kapellen auf den Friedhöfen bilden den äußeren Rahmen des Wirkungsbereiches der beiden Pastoren, die von 22 hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und einem interessierten Kirchenvorstand in ihrer Arbeit gut unterstützt werden. Während der Sommersaison ist Heiligenhafen ein gut besuchtes Ostseebad, so daß sich besondere Schwerpunkte setzen lassen. Alle Mitarbeiter und der Kirchenvorstand wünschen sich einen Pastor oder eine Pastorin, der

bzw. die zu offener und brüderlicher Zusammenarbeit bereit ist. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien lassen sich über gute Busverbindungen in Oldenburg und Burg a. F. schnell erreichen. Ein neueres, geräumiges Pastorat (1968) steht neben der Stadtkirche zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hafenstr. 2, 2447 Heiligenhafen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Horn, Kirchhofstr. 2—6, 2447 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62/14 57, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61/62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenhafen (1) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

In der Kirchengemeinde Meldorf sind ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 6 Pfarrbezirke verteilt. Der Pfarrbezirk der 6. Pfarrstelle ist durch Neugliederung der Gemeinde östlich von der Stadt Meldorf neu entstanden. Sie umfaßt die „Geest“-Dörfer Barga, Krumstedt, Farnwinkel, Sarzbüttel, Odderade mit 2 300 Gemeindegliedern. In Sarzbüttel gibt es eine Kapelle (seit 15 Jahren) mit einem kleinen Gemeindehaus, das gerade renoviert und vergrößert wurde. Dort und in Schulen der anderen Dörfer fällt der regelmäßige Predigtendienst an. Beteiligung am Predigtendienst am Meldorfer Dom (St. Johannes-Kirche) ist vorgesehen. Es ist geplant, ein Pastorat in Barga zu erwerben bzw. zu erstellen.

In Meldorf ist ein Gemeindezentrum vorhanden. Aktivitäten sind: Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw. Es gibt gute Chancen zur Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit den Pastoren. Alle Schularten sind in Meldorf vertreten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 b, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Clasen, Hauptstraße 26, 2223 Nindorf, Tel. 0 48 32/14 46, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (6) — P III / P 2

*

In der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Pinneberg ist Kreisstadt mit ca. 38 000 Einwohnern im Nordwesten Hamburgs (S-Bahn-Verbindung). Alle Schularten am Ort. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 8 700 Gemeindeglieder

bei drei Pfarrstellen. Das Pastorat liegt nahe bei Kirche und Gemeindehaus. Die Gemeinde weist bei regem Gottesdienstbesuch vielfältige Aktivitäten besonders auf kirchenmusikalischem Gebiet und in der Kinderarbeit auf. Zu den Mitarbeitern gehören Gemeindegliederin und Diakon nebst vielen ehrenamtlichen Helfern. Kircheneigener Kindergarten mit ca. 80 Plätzen. Der neue Pastor hat die Möglichkeit weitgehend eigenständiger Arbeit. Von ihm wird erwartet, daß die Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge die Grundlage seines kirchlichen Handelns ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Anacker, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 34 06, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 29—31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Pinneberg (2) — P I / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhard-Gemeinde, Lübeck, sucht ab 1. April 1981 eine/n

Gemeindegliederin oder Diakon/in

Die Gemeinde hat ca. 8 000 Gemeindeglieder, 3 Pastoren, nebenamtliche Mitarbeiter und je 2 Kirchen- und Gemeindehäuser.

Arbeitsschwerpunkte sind:

Jugendarbeit mit Mädchen und Jungen, Übernahme von 4 Wochenstunden Konfirmandenunterricht, Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lichtbild und Lebenslauf erbeten an:

Herrn Pastor Schauer, Paul-Gerhardt-Str. 2, 2400 Lübeck.
Telefon: 04 51/49 16 98.

Az.: 30 Paul-Gerhardt-Gemeinde, Lübeck — E I / E 1

*

In der Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde in Kiel (ca. 6 000 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) ist die

B - Kirchenmusikerstelle

neu zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung der bestehenden Kantorei, den Ausbau der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde und die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen.

Die Kirchengemeinde ist für die Kirchenmusik aufgeschlossen und bereit, diese Arbeit nach Kräften zu fördern und mitzutragen. Auf gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern der Gemeinde wird Wert gelegt. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), dem/der gemeindebezogene Arbeit am Herzen liegt.

Die Kirche hat eine 2-manualige Führer-Orgel (1971) mit Schleifladen und mech. Spiel- und Registertraktur, 17. Reg. außerdem stehen 1 Klavier, 1 Cembalo und Orff-Instrumentarium zur Verfügung.

Kiel ist Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein mit einem großen kulturellen Angebot und einem hohen Freizeitwert.

Anstellung erfolgt nach KAT/BAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Heilandskirchengemeinde Kiel, Pastor G. Renz, Saarbrückenstr. 46, 2300 Kiel, Tel. 04 31/6 14 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Heilandskirchengemeinde Kiel — T I

*

Die Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde in Lübeck-Schlutup sucht baldmöglichst eine(n)

B - Kirchenmusiker(in)

Die Kirchengemeinde umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 6 000 Gemeindeglieder. Die denkmalgeschützte Fischerkirche aus dem Jahre 1436 hat eine zweimanualige Orgel mit 19 Registern. Wir haben einen kircheneigenen Friedhof.

Zu den Aufgaben gehört der Organistendienst in den Gottesdiensten und auf dem Friedhof zu Trauerfeiern, die Leitung eines Erwachsenen-, eines Kinder- und eines Jugendchores. Wir suchen eine Persönlichkeit, die sich in einer dankbaren Gemeinde besonders der Weiterführung und dem Ausbau der gemeindebezogenen Chorarbeit annimmt und auch Musikgruppen für Kinder (Flötenkreis, Orffinstrumente) aufbaut. Alle nur mögliche Unterstützung des Kirchenvorstandes, der Mitarbeiter und Pastoren wird zugesichert.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich. Die Vergütung erfolgt entsprechend Verg. VI b/V c KAT.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an die St. Andreas-Gemeinde, Bögengang 12, 2400 Lübeck 16; telefonische Rückfragen bei Pastor Jackisch, Tel.: 04 51/69 18 00, Pastor Loerbroks — Tel. 04 51/69 04 56 oder dem Vorsitzenden Herrn Braasch — Tel. 04 51/6 96 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 St. Andreas — Lübeck-Schlutup — T I

*

Der Kirchenkreis Blankenese sucht zum 1. Juli 1981

eine Leiterin für die Familienbildungsstätte

da die bisherige Stelleninhaberin aus Altersgründen ausscheidet.

Aufgabenbereich:

Organisation, Planung, Programmgestaltung, Beratung der Kursleiter, eigene Kurstätigkeit.

Qualifikation:

Sozialpädagogin (grad.) oder ähnliche vergleichbare fachliche Ausbildung. Berufserfahrung und Befähigung zur Menschenführung sind erforderlich.

Die Bewerberin sollte evangelisch sein und Bezug zum kirchlichen Auftrag und Leben haben.

Die Vergütung erfolgt nach KAT/BAT.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten bis zum 1. April 1981 an den

Kirchenkreis Blankenese
Kirchenkreisvorstand,
Dormienstr. 1 a
2000 Hamburg 55
Telefon: 040/86 05 41

Auskünfte erteilen:

Herr Propst H. Schmidtrott
Tel.: 040/86 12 76
Herr H.-J. Bardua
Tel.: 040/2 91 88 24 74

Az.: 30 KK Blankenese — EI / E 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 der bisherige Kirchenarchivinspektor **Dietrich Heuer** zum Kirchenarchivoberinspektor.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1981 die Wahl des Pastors **Klaus-Achim Garmatter**, bisher in Hamburg-Wandsbek, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord.

Berufen:

Mit Wirkung vom 2. April 1981 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor **Dr. Reinhold Mokrosch**, bisher in Darmstadt, in die Ämter des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien und des Leiters der Arbeitsstelle Kiel des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien mit dem Dienstsitz in Kiel (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 18 — Personalnachrichten).

Eingeführt:

Am 7. Dezember 1980 der Pastor **Dietrich Heyde** als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hooge, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 11. Januar 1981 der Pastor **Jes Christophersen** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde;

am 11. Januar 1981 der Pastor **Rodewig Labs** als Pastor in die 4. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

am 18. Januar 1981 der Pastor **Raimund Schneider** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge, Kirchenkreis Neumünster;

am 18. Januar 1981 der Pfarrvikar **Peter Wrede**, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen;

am 25. Januar 1981 der Pastor **Gero Ziegler** als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 der Pastor **Johann Krepels**, bisher in Solothurn/Schweiz, im Rahmen eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 der Pastor **Henning Paulsen** in Lübeck.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor **Walther Behrens**, früher in Hohn, am 8. Januar 1981 in Eutin;

Pastor **Carl-Heinz Wittmaack**, früher in Karlum über Niebüll, am 13. Januar 1981 in Karlum.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt